

# Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 07. Februar 2013 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Stadt Bad Sulza.
- (2) Gemäß § 5 Absatz (2) ThürKO führt die Stadt Bad Sulza die Bezeichnung „Kur- und Weinstadt“ weiter.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen und die Flagge der Stadt Bad Sulza werden durch Satzung festgelegt.
- (2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift "Thüringen" im unteren Halbbogen die Umschrift "Stadt Bad Sulza" und zeigt inmitten das Stadtwappen.

## § 3 Gemeindegliederung, Ortsteile

Das Gemeindegebiet der Stadt Bad Sulza gliedert sich in die Kernstadt und folgende Ortsteile:

- Ortsteil Auerstedt,
- Ortsteil Flurstedt,
- Ortsteil Gebstedt,
- Ortsteil Neustedt,
- Ortsteil Reisdorf,
- Ortsteil Sonnendorf,
- Ortsteil Wickerstedt

Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

## § 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:  
Ortsteil Auerstedt, Ortsteil Flurstedt, Ortsteil Reisdorf, Ortsteil Sonnendorf, Ortsteil Wickerstedt.

Der Ortsteil Gebstedt und der Ortsteil Neustedt erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit der Bezeichnung Gebstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

- b) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig, die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind; bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.
- (2) Näheres zur Art der Ehrungen wird durch die Ehrenordnung der Stadt Bad Sulza bestimmt.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25 € (fünfundzwanzig Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 15 € (fünfzehn Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € (fünfzehn Euro) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.



Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € (zehn Euro) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit ehrenamtlich Tätiger werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Gleiches gilt für Fahrten von Stadtratsmitgliedern der Ortsteile für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3, Satz 1) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 € (fünfundzwanzig Euro).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 50 € (fünfzig Euro).
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - der ehrenamtliche Beigeordnete von 300 € (dreihundert Euro),
  - der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister
    - der Ortschaft Auerstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
    - der Ortschaft Flurstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
    - der Ortschaft Gebstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
    - der Ortschaft Reisdorf von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
    - der Ortschaft Wickerstedt von 583 € (fünfhundertdreiundachtzig Euro),Die ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - für die Ortschaft Auerstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
  - für die Ortschaft Flurstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
  - für die Ortschaft Gebstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
  - für die Ortschaft Reisdorf von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
  - für die Ortschaft Wickerstedt von 100 € (einhundert Euro),
- (8) Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15 € (fünfzehn Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 10 € (zehn Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats.
- (9) Bestellt der Stadtrat zur Anfertigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen einen Schriffführer, so erhält dieser eine Vergütung von 10 € (zehn Euro) für jede angefangene Stunde oder soll als Beschäftigter der Stadtverwaltung stattdessen einen entsprechenden Freizeitausgleich erhalten. Gleiches gilt für die Anfertigung der Niederschriften eines Ortschaftsrats.
- (10) Bestellt der Stadtrat zur Führung und Anfertigung einer Ortschronik einen Ortchronisten, so erhält dieser eine monatliche Vergütung von 50 € (fünfzig Euro). Bestellt der Ortschaftsrat einer Ortschaft zur Führung und Anfertigung einer Ortschaftschronik einen Ortschaftschronisten, so erhält dieser eine monatliche Vergütung von 30 € (dreißig Euro).

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortsteilen



Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Neustedt, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt und der Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz (1) festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind aufgestellt bzw. angebracht:

- in der Kernstadt: am Rathaus - Markt 1,  
am Thälmannring - Kreuzungsbereich am Spielplatz,  
in der Salzstraße - Kreuzungsbereich Salzstraße/Bergstraße,  
in der August-Bebel-Straße, Nähe Vereinshaus,
- im Ortsteil Auerstedt: am Dorfgemeinschaftshaus - Reisdorfer Straße 2
- im Ortsteil Flurstedt: am Dorfgemeinschaftshaus - Dorfstraße 31  
an der Bushaltestelle - Dorfstraße 18
- in Ortsteil Gebstedt: in der Hauptstraße, gegenüber dem Haus Nr. 40
- im Ortsteil Neustedt: an der Bushaltestelle
- im Ortsteil Reisdorf: am Dorfgemeinschaftshaus – Thomas-Müntzer-Straße 10
- im Ortsteil Sonnendorf: in der Dorfstraße am Spielplatz,
- im Ortsteil Wickerstedt: oberhalb der Treppe zur Straße „Am Sonnenhügel“,  
Bushaltestelle ARA, Hauptstraße 201  
Bushaltestelle Unterdorf.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. (1) festgelegten Form nachgeholt;

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Anschlag an den in Absatz (2) aufgelisteten Verkündungstafeln der Kernstadt und der Ortsteile.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrats erfolgt durch Anschlag an den in Absatz (2) aufgelisteten Verkündungstafeln der jeweils zur Ortschaft gehörenden Ortsteile.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. August 2009 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz (2) Satz 1, tritt § 12 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Sulza, den 01. März 2013  
Stadt Bad Sulza

  
Johannes Hertwig  
Bürgermeister



---

Rechtssetzungsverfahren

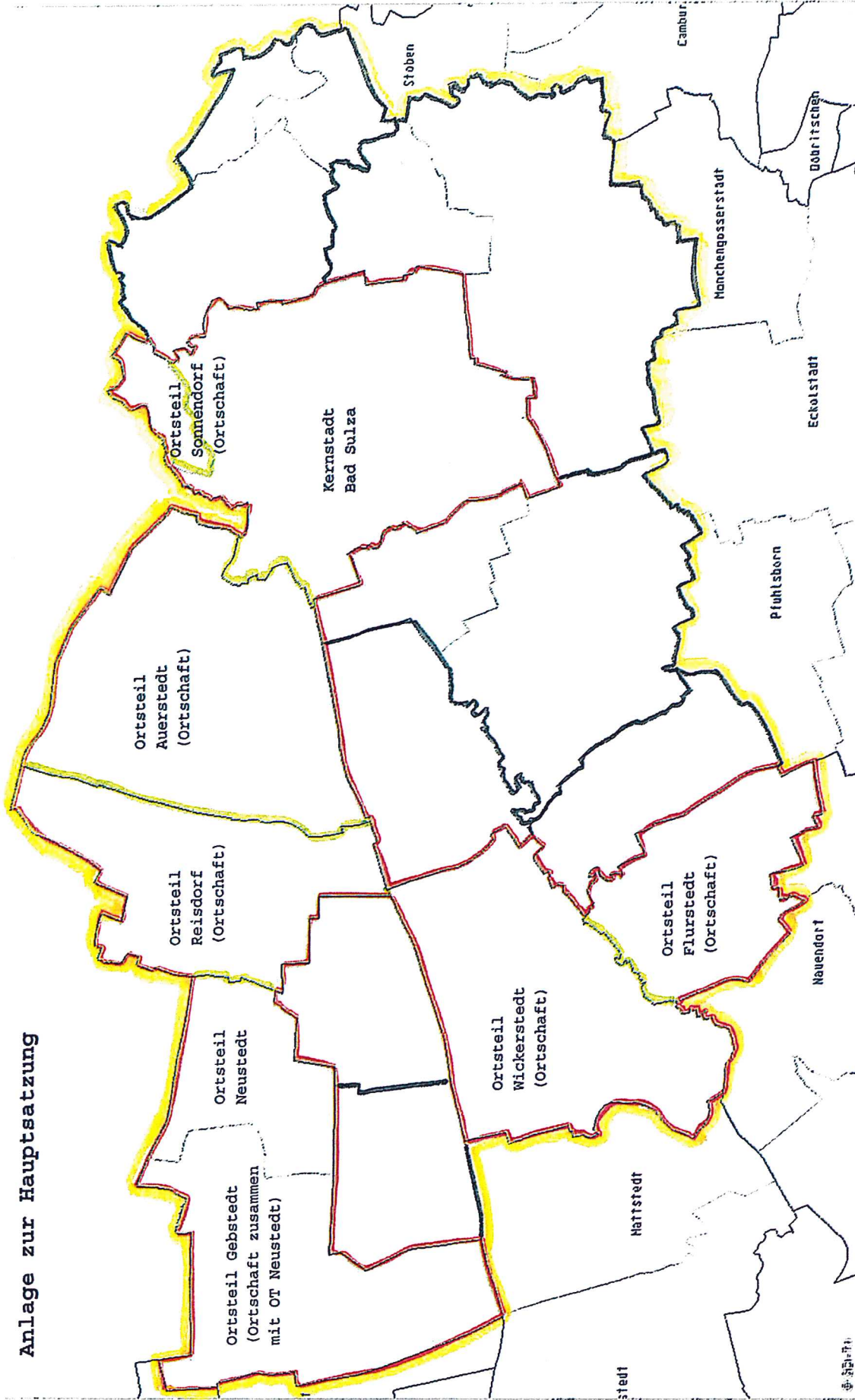
- Stadtratsbeschlussnummer: 167 - XXVI / 2013 vom 07.02.2013
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 13.02.2013
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: mit Schreiben vom 13.02.2013
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: Ausgabetag: 14.03.2013
- Jahrgang: 21
- Nummer: 03

Erste Änderungssatzung

- Stadtratsbeschlussnummer: 172 - XXVII / 2013 vom 21.03.2013
  - Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 27.03.2013
  - Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: mit Schreiben vom 27.03.2013
  - ausgefertigt am: 15.04.2013
  - Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: Ausgabetag: 18.04.2013
  - Jahrgang: 21
  - Nummer: 04
-



# Anlage zur Hauptsatzung



Gemeindegliederung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza - Stand: 31.12.2012

Erklärung: Gemeindeaufengrenze - rot bzw. rot/gelb  
Ortschaftsgrenzen innerhalb des Gemeindegebietes - grün

bearbeitet von: Geoproxy Thüringen

